ALLGEMEINE ORTSKRANKENKASSE HANNOVER

Hannover, Arnswaldtstraße 19 · Fernsprecher: Sammel-Nr. 27671

Rundschreiben

HANNOVER, den 5. September 1957

Betrifft: Wichtige Anderungen in der Sozialversicherung

1. Krankenversicherung

a) Mit Wirkung vom 1. 10. 1957 ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze von bisher 6000, – DM (monatlich 500, – DM) auf 7920, – DM (monatlich 660, – DM) erhöht.

Angestellte sind bis zum Jahresarbeitsverdienst von 7920, – DM krankenversicherungspflichtig, während die Lohnempfänger (Arbeiter, Gesellen usw.) unbeschadet der Höhe ihres Arbeitsentgelts immer versicherungspflichtig bleiben. Übersteigt der Arbeitsentgelt der krankenversicherungspflichtigen Angestellten und der Lohnempfänger den für die Krankenversicherung maßgeblichen Höchstgrundlohn von monatlich 660, – DM, so sind Beiträge zur Krankenversicherung nur bis zu diesem Grundlohn (Beitragsgruppe C) zu entrichten. Dagegen sind zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung Beiträge darüber hinaus nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Beitragsgruppe N oder O bzw. K, L oder M), höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 750, – DM zu zahlen.

Uberschreiten Angestellte die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 7920, – DM, so unterliegen sie, wie bisher, der Angestellten- und Arbeitslosenversicherungspflicht bis zum Jahresarbeitsverdienst von 15 000. – DM (monatlich 1250, – DM). Die Beitragsbemessungsgrenze ist unverändert monatlich 750, – DM.

Erforderliche Anmeldungen der krankenversicherungspflichtigen Angestellten der Beitragsgruppe D oder E sowie Abmeldungen aus den Beitragsgruppen L, M oder O erbitten wir bis zum 3. Oktober 1957.

Gruppenänderungsanzeigen bitten wir nicht zu verwenden.

Neue Beitragstabellen halten wir nach dem 15. September 1957 vorrätig.

b) Angestellte, die bei einer Krankenversicherungsunternehmung (Privatversicherung) versichert sind und ab 1. Oktober 1957 krankenversicherungspflichtig werden, können den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Beginn der Pflichtversicherung nachweisen.

Die Mitgliedsbescheinigung stellt die Krankenkasse aus, bei der der Angestellte krankenversichert ist.

c) Meistersöhne sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis stehen und der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung sind ab 1. Oktober 1956, zur Rentenversicherung zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen der Versicherten oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab 1. Januar 1955 zu entrichten. Ab 1. April 1957 ist die Arbeitslosenversicherungspflicht entfallen. Bisher unterlassene Anmeldungen werden bis zum 15. September 1957 erbeten.

2. Arbeitslosenversicherung

Ab 1. September 1957 sind Arbeitslosenversicherungsbeiträge auch für alle Angestellten zu entrichten, die ab 1. März 1957 wegen Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze auf 15000,– DM (monatlich 1250,– DM) angestellten- und arbeitslosenversicherungspflichtig wurden, sich aber auf Antrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte von der Angestelltenversicherungspflicht befreien ließen.

Die Beiträge sind nach der Beitragsgruppe M abzulesen.

3. Rentenversicherung

Umstehenden Hinweis für die Bearbeitung von Versicherungskarten bitten wir zu beachten und aufzubewahren.

Allgemeine Ortskrankenkasse Hannover

Der Geschäftsführer

Pieper

Jetzt höheres Krankengeld

Auch das Hausgeld wurde verbessert / Krankengeldsatz in Kraft

dpa. Bonn, 1. Juli-y

Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle ist am 1. Juli in Kraft getreten. Es sieht vor, daß der Arbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit künftig während der ersten sechs Wochen Krankengeld in Höhe von 65 Prozent (bisher nur 50 Prozent) des Grundlohnes erhält. Für einen unterhaltsberechtigten Angehörigen kommt hinzu ein Zuschlag von 4 Prozent, für jeden weiteren ein Zuschlag von 3 Prozent. Der Gesamtbetrag des Krankengeldes und der Zuschläge darf 75 Prozent des Grundlohnes nicht übersteigen.

Die Karenztage für den Krankengeldanspruch, die von drei auf zwei herabgesetzt werden, entfallen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen dauert oder auf einem Arbeits-

unfall oder einer Berufskrankheit beruht. Das Hausgeld bei Krankenhausaufenthalt des Versicherten wird auf 25 Prozent des Krankengeldes erhöht, für den Versicherten mit einem unterhaltsberechtigten Angehörigen auf 66²/s Prozent. Für jeden weiteren Angehörigen erhöht es sich um 10 Prozent bis zur Höhe des Krankengeldes.

Neben dem Anspruch auf erhöhtes Krankengeld hat der Arbeiter bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gegen seinen Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses. Er
ist in Höhe des Unterschiedes zwischen Krankengeld einschließlich der Zuschläge und 90 Prozent
des Nettoarbeitsentgeltes bis zu sechs Wochen
für die Tage zu gewähren, für welche Krankenoder Hausgeld bezahlt wird. Ein solcher Zuschuß
setzt ein vierwöchiges ununterbrochenes Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber voraus.